

57. Nach welchem Rechte ist ein schenkungsweise geschehener Erlass zu beurteilen, wenn der in Braunschweig wohnende Gläubiger von dort nach Ergebnis dem hier wohnenden Schuldner den Erlass schriftlich erklärt hat?

IV. Civilsenat. Ur. v. 15. März 1900 i. S. 2. CHeft. (Rl.) m. R. (Bekl.).
Rep. IV. 379/99.

I. Landgericht Liegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte hat in seinem Wohnorte Liegnitz von der unverehelichten M. B. in den Jahren 1873 bis 1878 Darlehne im Gesamtbetrage von 15 120 *M* erhalten und ihr durch die in Liegnitz ausgestellte Urkunde vom 15. April 1884 seine in der schriftlichen Erklärung des R. T. vom 10. April 1884 anerkannte Pachtkaufpfandsforderung von 21 450 *M* verpfändet, ihr auch die genannten beiden Urkunden ausgehändigt. Die Gläubigerin ist 1892 gestorben und von ihrer Schwester, der Frau A. S., und ihrer Halbschwester, der Frau E., beerbt; letztere ist am 25. März 1895 gestorben und allein von Frau A. S. beerbt. Frau A. S. endlich ist 1897 gestorben, und deren alleinige Testamentserin ist die Klägerin. Diese hat wegen eines Teilbetrages der Darlehnsforderung in Höhe von 10 450 $\frac{1}{3}$ *M* nebst Zinsen gegen den Beklagten die Klage auf Zahlung erhoben, wogegen der Beklagte den Einwand des Erlasses geltend gemacht und wie folgt begründet hat: Frau A. S. habe ihm durch ihr von ihrem Wohnorte Braunschweig an ihn nach seinem Wohnorte Liegnitz gerichtetes Schreiben vom 31. Mai 1895 den Erlaß seiner Darlehnskapitalschuld angeboten, wenn ihr die Zusicherung würde, die Zinsen für ihre Lebenszeit zu behalten; er habe darauf schriftlich sowohl das Anerbieten angenommen, wie auch das Zinsversprechen gegeben, und Frau E. habe ihm dann von Braunschweig aus mit ihrem Briefe vom 20. Juni 1895 seine Pachtkaufpfandsurkunde nebst seiner Verpfändungserklärung zurückgeschickt und in dem Briefe ausdrücklich erklärt: „Beifolgende Schriftstücke, die ich gefunden und wohl auch die richtigen sind, sollen Dich in den unantastbaren Besitz des von Schwester Marie und mir geliehenen Kapitals bringen. Gern lege ich es in Deine Hand, ohne jede notarielle Verfügung. Es genügt mir Dein einfaches Versprechen vollkommen, daß Du oder die Deinen das Kapital mir für die Lebenszeit verzinsen, also in eine Rente verwandeln wollt.“ Die Klägerin hat den Erlaß und dessen schriftliche Annahme von dem Beklagten, sowie das schriftliche Rentenversprechen des letzteren bestritten. Sie hat ferner den Gegeneinwand erhoben, daß der Erlaß in jedem Falle nur als ein schenkungsweise erfolgter aufgefaßt werden könne und mit Rücksicht darauf, daß die Schenkerin ihren Wohnsitz in Braunschweig gehabt habe, den Formvorschriften des gemeinen Rechtes be-

züglich der Schenkungen unterliege, mithin in seiner außergerichtlichen Form nur bis zum Betrage von 500 solidi = 4666²/₃ M wirksam sei, welchen Betrag die Klägerin bereits von ihrer Forderung in Abzug gebracht habe.

Beide Vorderrichter haben den Einwand des Erlasses für begründet erachtet und die Klägerin abgewiesen. Das Reichsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Revision war der Erfolg zu versagen.

Auf bedenkenfreier Urkundenauslegung beruht zunächst die Ausführung des Berufungsgerichtes, daß es sich nicht um ein Geschäft von Todes wegen handle. . . .

Auch die weitere Entscheidung, daß der Beklagte schriftlich das verlangte Zinsversprechen gegeben habe, ist vom Berufungsgericht in Ausübung der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung mit . . . ausreichender Begründung getroffen worden. . . . Da die auf den Inhalt des Schreibens der Frau S. vom 20. Juni 1895 gestützte Annahme des Berufungsgerichtes, daß der Beklagte in der Zwischenzeit zwischen den beiden Briefen der Frau S. vom 31. Mai und 20. Juni 1895 nicht in Braunschweig gewesen sei, offenbar dahin zu verstehen ist, daß der Beklagte in jener Zwischenzeit überhaupt nicht persönlich mit Frau S. zusammengetroffen sei, so erscheint die Begründung des Berufungsgerichtes schlüssig. Die Feststellungen selbst aber werden, da sie auf Beweiswürdigung gestützt sind, ohne Erfolg von der Revision bekämpft.

Ebenso wenig begründet ist auch der Hauptangriff der Revision, der sich gegen folgenden Satz des Berufungsurteiles richtet:

Der derart zustande gekommene Erlaßvertrag sei nach § 113 A.L.R. I. 5 gültig, weil bei Gegenständen über 50 Thaler nach preussischem Recht die schriftliche Erlaßerklärung, falls sie angenommen werde, gültig sei, und das preussische Recht deshalb zur Anwendung komme, weil nach ihm das unter Abwesenden durch Briefwechsel geschlossene Geschäft am besten bestehen könne.

Die Revision sucht auszuführen, daß die Entscheidung nach dem Rechte desjenigen Ortes, an welchem das hier fragliche Rechtsverhältnis des Erlasses seinen Sitz gehabt habe, getroffen werden müsse, daß dies Braunschweig sei, und deshalb die dort geltenden gemeinrechtlichen

Formvorschriften über Schenkungen von mehr als 500 solidi Anwendung finden müßten.

Diese Ausführung trifft jedoch in ihrem Endergebnisse nicht zu.

Wäre die Begründung des Berufungsurtheiles, wie der Beklagte behauptet, dahin zu verstehen, daß die Abschließung und Erfüllung eines lästigen Erlaßvertrages in ihr festgestellt werde, so würde allerdings jeder Zweifel beseitigt sein. Der lästige Erlaßvertrag würde nach gemeinem Rechte formlos und nach preußischem Rechte in schriftlicher Form gültig, nach beiden Rechten im vorliegenden Falle also wirksam, und die Abweisung der Klage würde gerechtfertigt sein. Allein wenn auch einige Stellen der Entscheidungsgründe auf die Annahme eines lästigen Erlaßvertrages hinzudeuten scheinen, so sprechen doch andere, stärker ins Gewicht fallende Umstände dagegen. Zunächst würde, da infolge der von dem Beklagten erklärten Eidesweigerung bewiesen ist, daß der Beklagte bereits in dem Schuldscheine über die Darlehnsforderung die Verzinsung der letzteren versprochen hatte, nicht zu verstehen sein, wie der Beklagte durch das dem Erlaß vorausgegangene Versprechen, der Frau S. bei ihrer Lebenszeit die bisherigen Zinsen weiter zu zahlen, eine besondere Gegenleistung übernommen habe, während doch in Wirklichkeit der Sachverhalt der war, daß von den bis zum Erlaß bestehenden zwei Verbindlichkeiten des Beklagten zur Zahlung der Zinsen und zur Rückzahlung des Kapitals infolge des Erlasses die letztere aufhören, und die erstere bestehen bleiben sollte. Auch ist in den Entscheidungsgründen des Berufungsurtheiles die Frau S. ausdrücklich als Schenkerin bezeichnet. Endlich aber kann die Heranziehung des § 118 A.L.R. I. 5 von dem Berufungsgerichte, da diese Vorschrift wegen der im gemeinen Rechte geltenden Formlosigkeit lästiger Erlaßverträge auf einen solchen nicht paßt, überhaupt nur unter der Voraussetzung geschehen sein, daß es sich um einen schenkungsweise erfolgten Erlaß handle, indem nur dieser nach gemeinem Rechte strengeren Formvorschriften unterliegt, als nach preußischem Recht. Ist hiernach nicht zu bezweifeln, daß die Feststellungen des Berufungsgerichtes einen von der Frau S. schenkungsweise vorgenommenen Erlaß der Kapitalschuld des Beklagten zum Gegenstande haben, so ist dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß die Gültigkeit der Form des Erlasses nach preußischem, und nicht nach gemeinem Rechte zu beurtheilen ist. Für die Anwendung des preußischen Rechtes ist allein

schon der Umstand entscheidend, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichtes der Erlaß erst durch den zweiten Brief der Frau S. vom 20. Juni 1895 zur Ausführung gekommen und daher erst in dem Augenblicke, als der Beklagte in Liegnitz diesen Brief in Empfang genommen hat, vollendet gewesen ist. Wäre aber auch, weil die dem Erlaß zu Grunde liegenden Verhandlungen durch Briefwechsel von Braunschweig und von Liegnitz aus geführt worden sind, der Erlaßvertrag nicht bloß dem preussischen, sondern auch dem gemeinen Rechte angehörig, so würde immer die von dem Berufungsgerichte zur Anwendung gebrachte Vorschrift des § 113 A.L.R. I. 5 durchgreifen, und aus diesem Grunde das preussische Recht maßgebend sein. Zu einer ausschließlichen Anwendung des gemeinen Rechtes, wie es die Klägerin will, ist aber niemals zu gelangen, da der Erlaß in Braunschweig nicht vollendet gewesen ist.

Die Revision hat deshalb auf Kosten der Revisionsklägerin zurückgewiesen werden müssen.“